

Satzung des GiO-Fördervereins e.V.

(Fassung wie in der Versammlung des GiO-Fördervereins am 13. Oktober 2021 beschlossen)

§ 1 Name, Eintrag im Vereinsregister, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen GiO-Förderverein. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Abgabenordnung). Er verfolgt das Ziel, den Chor Gospel im Osten (GiO) aus Stuttgart und die Verwirklichung der Ziele des Chors ideell und finanziell zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Beschaffung finanzieller Mittel durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen.

2. Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Chor Gospel im Osten über seinen Träger, die evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart als allgemeiner oder als mit einer Zweckbestimmung versehener Betriebskostenzuschuss oder Honorar- oder Personalkostenzuschuss, Zuschuss zur Ermöglichung von Projekten des Chors oder von Anschaffungen des Chors für seine eigenen Zwecke, Zuschuss zur Förderung einzelner Personen nach Maßgabe der Leitung des Chors.

3. Durchführung von Projekten oder Teil-Projekten des Chors Gospel im Osten auf Empfehlung der Leitung des Chors insbesondere durch Beauftragung und Bezahlung von Musikern und Künstlern und Übernahme von Nebenkosten wie Kosten für Rechte.

4. Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die vom Chor Gospel im Osten mitgenutzten Räumlichkeiten.

5. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Bereitstellung an den Chor Gospel im Osten zur Nutzung durch den Chor Gospel im Osten oder andere dem Chor verbundene Musiker und Künstler.

6. Veranstaltung oder Beteiligung an der Veranstaltung insbesondere von Konzerten, Vorträgen, Reisen und anderen Veranstaltungen zur Förderung moderner geistlicher Musik oder der Begegnung von Menschen und Völkern.

7. Produktion, Verlag und Vertrieb von Musik und anderen Produkten mit Bezug zum Chor Gospel im Osten und moderner geistlicher Musik.

8. Spenden an andere gemeinnützige oder kirchliche und / oder vom jeweiligen Finanzamt anerkannte Träger.

9. Sonstige Maßnahmen zur Förderung des Chors Gospel im Osten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein kann um Spenden für einen bestimmten satzungsgemäßen Zweck bitten. Wenn die vorgesehene Maßnahme nicht umsetzbar ist oder mehr Spenden als dafür benötigt eingehen, dann kann der Verein die Mittel für andere satzungsgemäße Zwecke verwenden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit im Vorstand keine Vergütung.

(6) Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

1. Stimmberechtigte Mitglieder;
2. Fördermitglieder.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können volljährige, natürliche Personen werden, dabei gilt:

1. Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

2. Stimmberechtigte Mitglieder müssen die Datenschutzerklärung des Vereins anerkennen.

3. Stimmberechtigtes Mitglied wird man auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

4. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder von Amts wegen.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt nach Nummer 6, Ausschluss aus dem Verein nach § 8, Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 5, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins nach § 12.

6. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, dabei gilt:

1. Die Fördermitglieder fördern die Zwecke des Vereins finanziell und unterstützen die Aktivitäten des Vereins.

2. Fördermitglied wird man auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt nach Nummer 4, Ausschluss aus dem Verein nach § 8, Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 5, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins nach § 12.

4. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Über den Mitgliedsbeitrag hinaus können Spenden an den Verein geleistet werden. Spenden eines Mitgliedes werden mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet.

(3) Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe des Mitgliedbeitrags kann gestaffelt sein, z.B. für stimmberechtigte Mitglieder / Fördermitglieder, Mitglieder mit / ohne eigenem, festem Einkommen.

(4) Von Mitgliedern geschuldete Mitgliedsbeiträge werden angemahnt. Der Vorstand schuldet dem Verein keine systematische Eintreibung von Mitgliedsbeiträgen.

(5) Der Vorstand kann von Mitgliedern geschuldete Mitgliedsbeiträge teilweise oder vollständig stunden oder erlassen, auch dauerhaft. Anderenfalls führen nicht oder nicht vollständig gezahlte Mitgliedsbeiträge zur Beendigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des Folgejahres.

(6) Endet die Mitgliedschaft im Verein nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 oder Absatz 3 Nummer 3 werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

(7) Der Verein kann sich ergänzend eine Beitragsordnung geben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7);
2. Der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) An der Mitgliederversammlung können stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder teilnehmen. Stimmberechtigte Mitglieder haben ein Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben ein Rederecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme und Beschluss des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Jahresberichts der Rechnungsprüfer/innen;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
5. Wahl des Vorstandes;
6. Änderungen der Satzung - sofern solche Änderungen die Wahl des Vorstandes betreffen, werden sie vor der Wahl durchgeführt;

7. Festsetzung des Mitgliedbeitrags;
8. Beschluss über vom Vorstand oder von stimmberechtigten Mitgliedern eingebrachte Anträge;
9. Beschluss über den Einspruch eines Mitgliedes, das vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wurde;
10. Auflösung des Vereins.

Alle weiteren Zuständigkeiten liegen beim Vorstand.

(4) Einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder kann es zusätzliche außerordentliche Mitgliederversammlungen geben.

(5) Die / der Vorsitzende oder bei Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende laden zu der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Termin oder zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin jeweils mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Eingeladen sind jeweils die stimmberechtigten Mitglieder und die Fördermitglieder, die vier Wochen vor der jeweiligen Versammlung in der Liste der stimmberechtigten Mitglieder und der Fördermitglieder eingetragen waren.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beginn der Versammlung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende oder bei Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auch als Video-Konferenz stattfinden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Zusätzlich ist die Chorleiterin / der Chorleiter Kraft ihres / seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt für eine Wahlperiode. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich. Wenn ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand ausscheidet, kann der Vorstand eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vornehmen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte folgende Amtsträger:

1. Die / den Vorsitzende/n;
2. Die / den stellvertretende/n Vorsitzende/n;
3. Die / den Schatzmeister/in.

(4) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Die Geschäftsführung nach der Vereinssatzung.
2. Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Entscheidung über die Verwendung der erhaltenen finanziellen Mittel.
4. Ausschluss von Mitgliedern bei Verhalten eines Mitglieds, das nach Überzeugung des Vorstands dieser Satzung oder den Zielen des Vereins erheblich widerspricht.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den Vorsitzende/n gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder durch die / den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

(6) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, zu denen die / der Vorsitzende oder bei ihrer / seiner Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende mit einer vorläufigen Tagesordnung einlädt.

(7) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende oder bei Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende.

(8) Die Sitzungen des Vorstandes können auch als Video-Konferenzen stattfinden.

(9) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auf Vorschlag der / des Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden auch ohne Durchführung einer Sitzung auf elektronischem Weg erfolgen. Dazu ist die Zustimmung von mehr als drei Viertel der Vorstandsmitglieder erforderlich. Wenn dabei keine solche Mehrheit erzielt wird oder ein Mitglied des Vorstandes dies fordert, ist der Gegenstand in der folgenden Vorstandssitzung auf die Tagesordnung zu nehmen.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Rechnungsprüfer/innen werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine wiederholte Wahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Buchführung des Vereins. Sie haben dazu das Recht, die Buchführung und Kasse jederzeit zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf ordentliche Führung und buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

(3) Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Protokollierung, Mitteilungen des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert, von der / dem Vorsitzenden oder der / dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet und aufbewahrt.

(2) Informationen des Vereins für seine Mitglieder können auf elektronischem Wege verteilt werden. Dies gilt insbesondere für Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und anderen Veranstaltungen sowie Protokolle.

§ 11 Datenschutz

Der Vorstand legt eine verbindliche Ordnung zum Datenschutz im Verein fest.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt:

1. Durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn zu einer Mitgliederversammlung unter Nennung dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurde und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zustimmen;

2. wenn in dieser Mitgliederversammlung trotz mindestens drei Viertel Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande kommt, so ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten stattfinden muss, unter Nennung dieses Tagesordnungspunktes einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Dann ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Vereinsauflösung ausreichend.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretende Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Chors Gospel im Osten oder bei dessen Nichtbestehen zur Förderung neuer Initiativen, moderner geistlicher Musik und des gemeinsamen Singens zu verwenden hat.